



**Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Wochenmärkten und dem Großmarkt Raderberg der Stadt Köln
– Kölner Marktverordnung – vom 21. Juli 1999
in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung der Kölner Marktordnung
vom 30. Dezember 2008**

vom 30. Oktober 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115) – in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung – für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln diese Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten und dem Großmarkt Raderberg der Stadt Köln - Kölner Marktverordnung - vom 21. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung der Kölner Marktverordnung vom 30. Dezember 2008, (Abl. StK 1999, S., 276, 2009, S. 044) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
Ordnungsbehördliche Verordnung betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Köln – Kölner Marktverordnung
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
§ 1 Geltungsbereich
Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die von der Stadt Köln veranstalteten Wochenmärkte.
3. Abschnitt III Großmarkt, §§ 6, 7,8 werden aufgehoben
4. § 9 Nr. 4, 5, 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 30.10.2024

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
gez. Blome
Stadtdirektorin